



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA)

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Entwurf

Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung politischer Bildungsarbeit politischer Stiftungen (PolStiftG-LSA).

§ 1

Förderzweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, mit Landesmitteln die Bildungsarbeit politischer Stiftungen in Sachsen-Anhalt zu fördern, deren Ziel darin besteht, politische Bildung auf der Grundlage des Kontroversitätsgebots, des Überwältigungsverbots und der Teilnehmerorientierung im Sinne des Beutelsbacher Konsenses zu vermitteln, die gesellschaftliche Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit im Sinne der Demokratie zu fördern sowie das kommunalpolitische Bewusstsein und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu wecken und zu stärken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Institutionen, die einer im Landtag vertretenen Partei in ihren Grundsätzen nahestehen. Ihre Ziele und Aufgaben sind die Förderung der offenen politischen Bildungsarbeit, die Studienförderung sowie die wissenschaftliche Forschung und Beratung.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im Sinne des § 1 ist die im Land Sachsen-Anhalt organisierte politische Bildungsarbeit zu folgenden Themenbereichen:

1. Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
2. Europäische und internationale Politik,
3. Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik,
4. Innen- und Sportpolitik,
5. Finanzpolitik,
6. Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Forst- und Tourismuspolitik,
7. Infrastruktur- und Digitalisierungspolitik,
8. Rechts- und Verbraucherschutzpolitik,

9. Umwelt-, Energie-, Klimaschutz- und Verkehrspolitik,
10. Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftspolitik,
11. Jugend-, Arbeits-, Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungspolitik,
12. Neuere Geschichte, Erinnerungskultur und Landeskunde,
13. Migration und Integration.

§ 4 **Fördervoraussetzungen**

- (1) Gefördert wird die politische Bildungsarbeit politischer Stiftungen im Sinne des § 1,
 1. die ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben,
 2. deren satzungsgemäße Aufgaben und deren politische Bildungsarbeit im Sinne des § 3 den Zielen und Wertvorstellungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (BANz. 1988 Nr. 231 S. 5177) entspricht,
 3. die im Land Sachsen-Anhalt offene politische Bildungsarbeit auf der Grundlage des Beutelsbacher Konsenses im Sinne des § 1 betreiben,
 4. deren Gründung von der ihnen jeweils nahestehenden Partei anerkannt worden ist,
 5. die von der ihnen jeweils nahestehenden Partei rechtlich, personell und organisatorisch unabhängig sind,
 6. deren nahestehende Partei erstmals mehr als eine Wahlperiode infolge im Landtag von Sachsen-Anhalt ist oder, wenn sie nicht mehr im Landtag vertreten ist, seit ihrem Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden nicht im Landtag vertreten ist,
 7. die eine eigenverantwortliche, regelmäßige und für die Öffentlichkeit offene politische Bildungsarbeit über mindestens zwei Jahre nachweisen können,
 8. die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und
 9. die zur Offenlegung ihrer Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sind.
- (2) Die politische Stiftung bietet in einer Gesamtschau die Gewähr, für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung aktiv einzutreten. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die politische Stiftung mit ihrer künftigen Bildungsarbeit diese Gewähr nicht bieten wird, können insbesondere sein

1. eine in der Vergangenheit liegende Bildungsarbeit, die nicht der Förderung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Gedanken der Völkerverständigung diene,
 2. Veröffentlichungen, deren Inhalte die Erwartung begründen, dass die Bildungsarbeit nicht im Sinne der Nummer 1 dienlich sein wird,
 3. die Mitwirkung, Beschäftigung oder Beauftragung von Personen, die die inhaltliche Arbeit der politischen Stiftung wesentlich beeinflussen können, wenn bei ihnen ein hinreichend gewichtiger Verdacht besteht, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, oder
 4. eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, die der politischen Stiftung zuzuordnen ist.
- (3) Die politische Stiftung ist nicht darauf ausgerichtet, einen der in § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausrichtung ist in der Regel anzunehmen, wenn die politische Stiftung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz oder das Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt als Verdachtsfall oder als gesichert extremistisch eingestuft wird.
- (4) Das Erfüllen der Fördervoraussetzungen nach Absatz 1 muss mit dem Förderantrag für jeweils ein Haushaltsjahr bei der Bewilligungsstelle nachgewiesen werden.
- (5) Das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Form und Umfang der nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise der Fördervoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln.

§ 5

Grundsätze der Förderung

- (1) Auf Antrag fördert das Land die politische Bildungsarbeit der förderfähigen politischen Stiftungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, des jeweiligen Haushaltsgesetzes und der Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (2) Nach Absatz 1 förderfähig sind politische Stiftungen, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.
- (3) Den förderfähigen politischen Stiftungen wird auf Antrag ein Anteil an den für politische Bildungsarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln im Haushaltsplan des Landes gewährt, der anhand des Durchschnitts der Stimmenanteile der ihnen jeweils nahestehenden Partei in den letzten zwei Landtagswahlen ermittelt wird.

- (4) Die Förderfähigkeit entfällt, sofern nicht mehr alle Fördervoraussetzungen nach § 4 erfüllt werden oder die Förderfähigkeit nicht nachgewiesen wird.
- (5) Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachkosten, die zum Erreichen des Förderzwecks nach § 1 erforderlich sind. Dazu gehören die Ausgaben zur Deckung des laufenden Geschäftsbetriebes der politischen Stiftung sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zum Erreichen des Förderzwecks nach § 1. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die die gebotene Distanz zu der der politischen Stiftung nahestehenden Partei verletzen.
- (6) Über die Verwendung der Zuschüsse nach Absatz 3 ist Nachweis zu führen.
- (7) Politische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind in der Wahl ihrer Rechtsform frei.
- (8) Das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die rechnerische Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 sowie Art und Form der Zuschüsse nach Absatz 5 zu regeln.

§ 6 Zuständigkeit

Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt dem für die Landeszentrale für politische Bildung zuständigen Ministerium. Es ist Bewilligungsstelle im Sinne dieses Gesetzes. Es wird ermächtigt, seine Zuständigkeit durch Verordnung auf die Landeszentrale für politische Bildung zu übertragen.

§ 7 Verfahren der Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung

- (1) Fördermittelanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- (2) Das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie der Verwendungsnachweise zu erlassen.

§ 8 Prüfung

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 sowie die Verwendungsnachweise nach § 5 Abs. 6 zu überprüfen,

die erforderlichen Unterlagen vor Ort einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt das Prüfrecht nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In Sachsen-Anhalt erfolgte die Förderung politischer Stiftungen seit 2020 auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen“ (RdErl. des MB vom 12.11.2019-34-01500/16). Im Haushaltsplan des Landes stehen dafür im Einzelplan 07, Kapitel 07 04, Titel 684 01 und 684 02 finanzielle Mittel zur Verfügung.

Mit dem zustimmenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Finanzierung der Desiderius-Erasmus-Stiftung e. V. vom 22. Februar 2023 (BVerfG, 2 BvE 3/19) und den ablehnenden Urteilen des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 9. März 2023 (AZ 3 A 70/22 MD und 3 A 71/22 MD) zu den Klagen einer parteinahen, aber nicht geförderten Stiftung hinsichtlich der Ablehnungsbescheide der Landeszentrale für politische Bildung zu ihren Fördermittelanträgen für die Jahre 2021 und 2022 ist dies für die politischen Stiftungen nicht mehr möglich.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 22. Februar 2023 fest, dass „Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wenn sich die Legitimation zum staatlichen Handeln nicht schon unmittelbar aus der Verfassung ergibt.“ Weiterhin führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der „Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für staatliche Leistungen, die sich erheblich auf die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb auswirken, durch den Erlass eines Haushaltsgesetzes nicht genüge getan wird“.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg stützt sich in seinen Urteilen vom 9. März 2023 uneingeschränkt auf das besagte Bundesverfassungsgerichtsurteil. So führt das Verwaltungsgericht Magdeburg aus, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Februar 2023 die Förderung von parteinahen Stiftungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Wegen der erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit parteinaher Stiftungen auf den Prozess der politischen Willensbildung sei der Gesetzgeber gehalten, selbst zu regeln, nach welchen Kriterien der Kreis der Empfänger staatlicher Stiftungsförderung bestimmt und die Höhe der jeweiligen Zuwendung festgelegt wird. Auch das Haushaltsgesetz reiche als Grundlage für die Gewährung staatlicher Leistungen an parteinahe Stiftungen nicht aus. Ebenso könne aus der bisherigen Verwaltungspraxis kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund bedingt die Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Förderung der Bildungsarbeit politischer Stiftungen einer gesetzlichen Grundlage. Für eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes lässt das Verwaltungsgericht keinen Spielraum.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die notwendige Grundlage zur Gewährung staatlicher Zuschüsse zur Förderung der Bildungsarbeit politischer Stiftungen geschaffen werden. Das vorliegende Gesetz regelt den Gegenstand der Förderung, die Förderziele und Fördergrundsätze sowie die Fördervoraussetzungen und Kriterien, die den Kreis der Empfänger einer staatlichen Förderung der Bildungsarbeit von politischen Stiftungen bestimmen.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zur Überschrift:

Mit der Formulierung der Gesetzesbezeichnung wird klargestellt, dass sich die Regelungen im Gesetz auf die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von politischen Stiftungen bezieht.

Zu § 1

Hier werden der Förderzweck und die Förderziele aufgeführt. Der Zweck besteht in der Förderung der Bildungsarbeit politischer Stiftungen, wenn das Ziel daran besteht, politische Bildung zu vermitteln, die gesellschaftliche Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit im Sinne der Demokratie zu fördern, das politische Bewusstsein und Engagement der Bürgerinnen und Bürger zu wecken und zu stärken. Dies alles soll nach den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses erfolgen. Diese Grundsätze sind einzeln aufgeführt, um die Anforderungen an die Bildungsarbeit klar zu umreißen.

Die drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses sind ein zentraler Maßstab für die politische Bildung:

a) Überwältigungsverbot

Im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist es Lehrenden nicht erlaubt, den Lernenden ihre Meinung aufzuzwingen und sie somit am Bilden eines selbstständigen Urteils zu hindern. An dieser Stelle verläuft die Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination, wobei Indoktrination mit der Rolle des Lehrenden in einer demokratischen Gesellschaft und der Zielvorstellung von der Mündigkeit des Lernenden unvereinbar ist.

b) Kontroversitätsprinzip

Dieses besagt: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen und vermittelt werden. Diese Forderung ist mit der vorgenannten eng verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte nicht beachtet werden oder Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten. Der persönliche Standpunkt einer Lehrkraft, die wissenschaftstheoretische Herkunft sowie die persönliche politische Meinung einer Lehrkraft sind unwesentlich.

Beide Gebote verweisen auf die Pflicht, unterschiedliche Perspektiven zu einem Thema aufzuzeigen und zuzulassen, auch umstrittene Positionen.

c) Teilnehmerorientierung

Der Lernende muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und eigene Interessenlage zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen. Eine solche Zielsetzung schließt in sehr starkem Maße die Betonung operationaler Fähigkeiten ein. Dieses Prinzip der Teilnehmerorientierung soll die Lernenden in die Lage versetzen, die eigene Position zu analysieren und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen.

(Quelle: Hans-Georg Wehling (S. 179/180) in: Siegfried Schiele/Herbert Schneider (Hrsg.): Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart 1977)

Zu § 2

Dieser Paragraph regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten. Das Gesetz findet Anwendung auf politische Stiftungen.

In den Absätzen 1 und 2 erfolgt eine Begriffsbestimmung der Anspruchsberechtigten.

Zu § 3

Es wird der Gegenstand der Förderung beschrieben. Auf der Grundlage dieses Gesetzes soll die politische Bildungsarbeit zu den aufgeführten Politikbereichen unter 1 bis 13 gefördert werden. Dabei erstreckt sich die thematische Spannbreite politischer Bildungsarbeit auf Veranstaltungen zu allen politischen Themenfeldern, die auf den verschiedenen politischen Ebenen, beginnend in der Kommunalpolitik über die Landespolitik bis hin zu bundes- und europapolitischen Themen, in Ressorts verankert sind.

Zu § 4

Hier werden die Fördervoraussetzungen definiert. Dabei stützen sich die Regelungen insbesondere auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.07.1986 (BVerfG, 2 BvE 5/83), die Unterrichtung durch den Bundespräsidenten zu den Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung vom 19.02.1993 (BT-Drs. 12/4425), die gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der politischen Stiftungen (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns Seidel-Stiftung e. V. und der Heinrich-Böll-Stiftung e. V. (die Rosa-Luxemburg-Stiftung schloss sich 2003 der Erklärung an) vom November 1998 und die darauf beruhenden Förderkriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung politischer Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen und Bildungswerke sowie kommunalpolitische Organisationen (RdErl. des MB vom 12.11.2019-34-01500/16).

Darüber hinaus wurden in § 4 Abs. 2, 3 Formulierungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz - StiftFinG) vom 10.10.2023 (Drs. 20/8726) übernommen.

Zu den Fördervoraussetzungen in Absatz 1 im Einzelnen:

1. Die Empfänger einer Förderung müssen als unabdingbare Voraussetzung ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Mit Landesgeld sollen ausschließlich politische Stiftungen des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden. Dies ist gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
2. Die satzungsgemäßen Aufgaben und die politische Bildungsarbeit der geförderten Einrichtungen müssen den Zielen und Wertvorstellungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 (BANz. 1988 Nr. 231 S. 5177) entsprechen. Dies ist einerseits durch die Satzung und andererseits auf der Grundlage der inhaltlichen Konzepte der Veranstaltungen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.
3. Geförderte politische Bildungsarbeit im Land Sachsen-Anhalt muss den Grundsätzen des Beutelsbacher Konsenses nach § 1 folgen. Die Grundsätze sind in der Begründung zu § 1 erläutert.
4. Die Gründung der politischen Stiftungen muss von der nahestehenden Partei anerkannt und gegenüber der Bewilligungsstelle nachgewiesen worden sein.
5. Gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83) setzt die Vergabe öffentlicher Mittel die rechtliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der politischen Stiftungen von den nahestehenden Parteien voraus. Politische Stiftungen müssen in der Praxis die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren und dem auch bei der Besetzung ihrer Führungsgremien hinreichend Rechnung tragen. Die Unabhängigkeit ist gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Die zu fördernden politischen Stiftungen müssen in der Langzeitbetrachtung eine dauerhafte und ins Gewicht fallende politische Grundströmung vertreten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes genügt der Staat seiner verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht, wenn er die dauerhaften, ins Gewicht fallenden Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt (BVerfG 2 BVE 5/83).
6. Die nahestehende Partei muss nach Ersteinzug mehr als eine Legislaturperiode im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sein und sich damit in der Langzeitbetrachtung als festgefügte politische Kraft etabliert haben. Im Gegenzug haben politische Stiftungen, deren nahestehende Partei mehr als zwei aufeinanderfolgende Legislaturperioden nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten ist, keinen Anspruch auf Förderung nach die-

sem Gesetz. Bei Wiedereinzug der nahestehenden Partei in den Landtag von Sachsen-Anhalt ist eine erneute Förderung bei Erfüllung aller Voraussetzungen möglich.

7. Eine Förderung nach diesem Gesetz setzt eine eigenverantwortliche, regelmäßige und für die Öffentlichkeit offene politische Bildungsarbeit über mindestens zwei Jahre voraus. Eine entsprechende Dokumentation der Veranstaltungen im Rahmen einer nachhaltigen politischen Bildungsarbeit ist gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Eine Nachhaltigkeit setzt auch quantitativ den Nachweis einer Mindestanzahl von Veranstaltungen voraus.
8. Die politische Stiftung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fördermittel nur im Rahmen und zum Zwecke der in diesem Gesetz festgelegten Förderziele und Fördergegenstände verwendet werden.
9. Über die Verwendung der Fördermittel ist fristgerecht ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus welchem die Verwendung der Fördermittel zweifelsfrei und transparent hervorgeht. Alle in § 4, Absatz 1, Nummer 1 bis 8 genannten Voraussetzungen sind bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

In den Absätzen 2 und 3 wird noch einmal explizit klargestellt, dass die antragstellende Institution für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie für den Gedanken der Völkerverständigung einzutreten hat. Veranstaltungen der politischen Bildungsarbeit oder Veröffentlichungen, die diesem Grundgedanken nicht entsprechen, die Mitwirkung von Personen, die unter einem gewichtigen Verdacht stehen, verfassungsfeindliche Bestrebungen zu verfolgen sowie eine verfassungsfeindliche Prägung der politischen Grundströmung, der die Institution zuzuordnen ist, lässt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht zu. Die Formulierung dieser Absätze wurde aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz - StiftFinG) vom 10.10.2023 (Drs. 20/8726) übernommen.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass sich ein Förderantrag jeweils auf ein Haushaltsjahr bezieht. Ein Förderantrag muss somit in jedem Jahr erneuert und bei der Bewilligungsstelle nebst Nachweis der Fördervoraussetzungen eingereicht werden.

Das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium wird im Rahmen einer Durchführungsverordnung in Absatz 4 ermächtigt, Form und Umfang des Nachweises zu den aufgeführten Fördervoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln.

Zu § 5

In diesem Paragrafen wird der Rahmen für die finanzielle Förderung durch das Land aufgeführt. Maßgeblich für eine Förderung politischer Stiftungen sind die Festlegungen in diesem Gesetz, im jeweiligen Haushaltsgesetz des Landes sowie der Landeshaushaltsordnung.

Die Zuschüsse für die politische Bildungsarbeit der den Parteien nahestehenden Stiftungen des jeweiligen Haushaltsjahres werden entsprechend des zugewiesenen Gesamtansatzes beim betreffenden Ausgabetitel der Bewilligungsbehörde ermittelt. Die Grundlage hierfür bilden die letzten zwei Landtagswahlergebnisse der den Anspruchsberechtigten jeweils nahestehenden Parteien. Der zugewiesene Gesamtansatz wird durch die Summe der letzten zwei Landtagswahlergebnisse aller den Anspruchsberechtigten nahestehenden Parteien geteilt und im Anschluss mit der Summe der letzten beiden Wahlergebnisse jeder einzelnen nahestehenden Partei multipliziert und im Ergebnis als Zuschuss pro Haushaltsjahr je Anspruchsberechtigten ermittelt. Die berechneten Beträge werden dann haushaltrechtlich auf- bzw. abgerundet und ergeben in der Addition den Gesamtbetrag des Ansatzes beim betreffenden Ausgabetitel der Bewilligungsbehörde.

Darüber hinaus werden die Grundsätze der Förderung festgelegt. Voraussetzung für die Ausreichung von Zuschüssen durch das Land ist die Feststellung der Förderfähigkeit. Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen nach § 4 erfüllt werden. Dies ist entsprechend § 4 Abs. 2 bei der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Die festgestellte Förderfähigkeit gilt nur für das beantragte Haushaltsjahr. Sie muss jährlich neu festgestellt werden. Sie kann wieder entzogen werden, wenn die Fördervoraussetzungen für das jeweilige Haushaltsjahr nicht mehr erfüllt bzw. nachgewiesen werden.

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachkosten, die für die Erreichung des Förderzwecks nach § 1 erforderlich sind. Dazu gehören die Ausgaben zur Deckung des laufenden Geschäftsbetriebes der Einrichtung sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen zur Erreichung der Förderziele.

In Absatz 8 wird das für politische Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung die rechnerische Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 sowie die Finanzierungsart und -form nach Absatz 5 zu regeln. Dazu zählt die Festlegung, ob der Zuschuss als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgt.

Zu § 6

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit für die Ausführung dieses Gesetzes. Das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium kann Aufgaben an nachgeordnete Landesbehörden übertragen. Dazu zählt insbesondere die Festlegung der als Bewilligungsstelle auftretenden Landesbehörde.

Zu § 7

Hier wird das Verfahren zur Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung geregelt. Die Fördermittelanträge und Verwendungsnachweise sind bei der nach § 6 festgelegten Bewilligungsbehörde einzureichen.

In Absatz 2 wird das für die Landeszentrale für politische Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, Art, Form und Umfang zum Verfahren der Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung nach Absatz 1 zu regeln.

Zu § 8

Der Paragraph sichert die Prüfrechte des Landesrechnungshofes.

Zu § 9

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.